

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor



---

Jahrgang 37

Datum 28.11.2008

Nr. 73

---

**Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung  
für das Fach Kunst  
im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts  
an der  
Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 28. November 2008**

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 63 und des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

**Inhalt**

- § 1 Zweck des Eignungsnachweises
- § 2 Feststellungsverfahren
- § 3 Bewerbung um Teilnahme am Feststellungsverfahren
- § 4 Durchführung des Feststellungsverfahrens
- § 5 Arbeitsproben und künstlerische Klausur
- § 6 Kriterien und Bewertung zur Feststellung der besonderen Eignung
- § 7 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 8 Anerkennung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1**

**Zweck des Eignungsnachweises**

Der Nachweis einer besonderen Eignung neben der allgemeinen Qualifikation ist Voraussetzung für die Einschreibung zum Studium des Faches Kunst im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal.

**§ 2**

**Feststellungsverfahren**

- (1) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium des Faches Kunst im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal aufnehmen wollen, führt die Hochschule ein Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für dieses Studium durch.
- (2) Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme am Feststellungsverfahren gilt als Nachweis der besonderen Eignung. Bescheinigt wird jeweils die Eignung für den Studiengang, den die Bewerberin oder der Bewerber angegeben hat. Der Nachweis muss vor Aufnahme des Studiums des Faches Kunst erbracht sein. Er hat Gültigkeit für die Dauer von längstens zwei Jahren nach Ausstellen der Bescheinigung.
- (3) Der Eignungsnachweis ist dem Studierendensekretariat mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium für das Fach Kunst im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts vorzulegen.

### § 3

#### **Bewerbung um Teilnahme am Feststellungsverfahren**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung wird einmal jährlich für die Einschreibung zum Wintersemester durchgeführt. Bewerbungsschluss ist jeweils der 31. Mai.
- (2) Die Teilnahme an diesem Verfahren setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag ist zu richten an die  
Bergische Universität Wuppertal  
Fachbereich F - Dekanat  
Gaußstraße 20  
42119 Wuppertal  
Der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen muss bis spätestens zum 31. Mai im Dekanat eingegangen sein (Datum des Poststempels oder Quittierung der persönlichen Abgabe).
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Zeugnis der Hochschulreife als beglaubigte Kopie oder das letzte Zeugnis der gymnasialen Oberstufe,
  - Angabe des gewünschten Studienganges,
  - mindestens 20 originale Arbeitsproben der Bewerberin oder des Bewerbers aus den künstlerischen Disziplinen Zeichnen und Malen sowie gegebenenfalls weitere Arbeitsproben in künstlerischen Medien ihrer oder seiner Wahl. Die Arbeitsproben sind unverglast einzureichen. Ihr Format sollte DIN A0 nicht überschreiten. Plastische Arbeitsproben sind durch Fotografien (mehrere Ansichten) zu belegen. Auf den Arbeitsproben muss das Entstehungsdatum vermerkt sein. Ein erläuternder Text kann beigefügt werden,
  - die Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben und gegebenenfalls die Texte von der Bewerberin oder dem Bewerber selbstständig gefertigt wurden,Studienbewerberinnen und -bewerber, die einen Antrag nach Abs. 1 bis 3 gestellt haben, sind zum Feststellungsverfahren zugelassen (Ausnahme siehe § 4 Abs. 8).

### § 4

#### **Durchführung des Feststellungsverfahrens**

- (1) Das Feststellungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt.
- (2) Die Kommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Kommission einschließlich der oder des Vorsitzenden wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der im künstlerisch-praktischen Bereich des kombinatorischen Studienganges Bachelor of Arts hauptamtlich Lehrenden auf deren Vorschlag bestimmt. Für die oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sollen Ersatzmitglieder bestellt werden.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Über das Feststellungsverfahren fertigt die Kommission ein Protokoll an.
- (5) Die oder der Vorsitzende unterzeichnet das Protokoll und übergibt es der Dekanin oder dem Dekan.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan informiert die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich über das Ergebnis des Feststellungsverfahrens und fordert zum Abholen der Unterlagen auf.
- (7) Die Bewerbungsunterlagen und die künstlerisch-praktischen Arbeiten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung abgeholt werden. Nicht abgeholte Unterlagen und Arbeiten werden vernichtet.
- (8) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren kann zweimal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

## **§ 5**

### **Arbeitsproben und künstlerische Klausur**

- (1) Das Feststellungsverfahren umfasst zunächst die Durchsicht und Bewertung der vorgelegten Arbeitsproben. Studienbewerberinnen und -bewerber, die bereits aufgrund ihrer vorgelegten Arbeitsproben als qualifiziert erscheinen, wird die besondere Eignung zum Studium des Faches Kunst in dem von ihnen angegebenen Studiengang an der Bergischen Universität Wuppertal zuerkannt. Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund ihrer vorgelegten Arbeitsproben als nicht geeignet erscheinen, nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Kommission, ob die Bewerberin oder der Bewerber zur Feststellung der künstlerischen Eignung an einer künstlerischen Klausur teilnimmt. Die künstlerische Klausur besteht aus einer bis zu sechsstündigen gestaltungspraktischen Arbeit zu einem Thema, das die Kommission bestimmt.
- (3) Der Termin für die Klausur liegt in der Regel im Juni. Der Termin ist der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Das Feststellungsverfahren endet mit der schriftlichen Mitteilung der erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Teilnahme am Feststellungsverfahren durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs F – Design und Kunst. Das Verfahren ist in der Regel im Juli abgeschlossen.

## **§ 6**

### **Bewertung und Kriterien zur Feststellung der besonderen Eignung**

- (1) Bei der Bewertung der Arbeitsproben und gegebenenfalls der Klausur werden insbesondere folgende Bewertungsmerkmale zugrunde gelegt:
  1. Gestaltungskonzept
  2. Ausführung
  3. Gestaltungsniveau
- (2) Jedes Kommissionsmitglied beurteilt die vorgelegten Arbeitsproben, gegebenenfalls die künstlerische Klausurarbeit unter Berücksichtigung des vom Bewerber genannten Studienganges nach jedem der drei Kriterien gemäß Absatz 1 mit einer Bewertungsnote von 1 bis 3. Dabei entspricht
  - Note 1 = eine besondere künstlerisch-fachliche Eignung,
  - Note 2 = eine künstlerisch-fachliche Eignung, die den Anforderungen genügt,
  - Note 3 = eine nicht ausreichende künstlerisch-fachliche Eignung.
- (3) Aus den erteilten Bewertungsnoten wird ein arithmetisches Mittel gebildet.
- (4) Die besondere Eignung zum Studium des Faches Kunst im kombinatorischen Studienganges Bachelor of Arts wird Bewerbern zuerkannt, die im Mittel die Bewertungsnote 2,5 oder eine bessere Note erreicht haben.

## **§ 7**

### **Bekanntgabe der Entscheidungen**

Die Ergebnisse der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung werden der Studienbewerberin oder dem -bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Kommission schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8**

### **Anerkennung**

- (1) Eignungsnachweise der Bergischen Universität für das Studium des Faches Kunst in einem Lehramtsstudiengang werden anerkannt.
- (2) Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung der künstlerisch-gestalterischen Eignung, die an anderen Hochschulen festgestellt wurde, entscheidet auf Antrag die Kommission.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Kunst im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal vom 26. Juli 2006 (Amtl. Mittlg 30/2006) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design und Kunst vom 17.09.2008.

Wuppertal, den 28.11.2008

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch